

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 89 (1971)  
**Heft:** 27

**Artikel:** Gesetz und Planung  
**Autor:** VLP  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-84924>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes

Die Kantone, die politischen Parteien und zahlreiche andere Organisationen wurden eingeladen, ihre Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Raumplanung bis Ende Juni 1971 einzureichen. In zahlreichen Kreisen unseres Landes befasst man sich daher mit einer Gesetzgebung, die für die Schweiz von morgen geradezu schicksalhaft sein wird.

Der Bund wurde bekanntlich am 14. Mai 1969 beauftragt, auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufzustellen «für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedelung des Landes dienende Raumplanung». Er hat zudem die Bestrebungen der Kantone zu fördern und zu koordinieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Schliesslich hat der Bund die Erfordernisse der Landes-, Regional- und Ortsplanung zu berücksichtigen. Der Entwurf zum Raumplanungsgesetz gibt den Vorschriften der Verfassung einen umfassenden Gehalt, ohne die Grenze des Möglichen und Wünschbaren zu überschreiten. Auch wenn im einzelnen Abänderungswünsche berechtigt sind, möchte man daher hoffen, dass das Vernehmlassungsverfahren zu einer breiten Zustimmung zur Konzeption des Gesetzesentwurfes führt. Im weiteren halten wir es als unerlässlich, dass sich insbesondere die Kantone, aber auch der Bund, rechtzeitig auf die grossen neuen Aufgaben vorbereiten, die ihrer warten. Der Bericht über die Raumordnung Schweiz vom Dezember 1970 bietet gute Grundlagen für den zukünftigen organisatorischen Aufbau der Planung im Bund und den Kantonen.

## Alte Häuser weichen dem Strassenbau

Immer wieder hört man vom Abbruch alter, wertvoller Häuser, die bald da, bald dort dem Strassenbau weichen müssen. Gelegentlich wird kantonalen und städtischen Tiefbauämtern kein allzu grosses Verständnis für wertvolle Bauten und für schöne Bäume zugeschrieben, wenn diese ihnen beim Strassenbau im Wege stehen. Man wird aber anerkennen müssen, dass die Schutzwürdigkeit mancher Objekte erst vor ihrem Abbruch bemerkt wird. Zwei Forderungen ergeben sich aus dieser Lage:

Zum ersten sollten in allen Gemeinden die schützenswerten Gebäude, Gebäudegruppen, Alleen usw. bestimmt und unter Schutz gestellt werden. Im weiteren muss dafür gesorgt werden, dass die Spiesse gleich lang sind beim Entscheid über Meinungsverschiedenheiten zwischen Strassenbauern und Denkmalpflegern oder anderen Vertretern der Anliegen des Heimat-, Landschafts- und Naturschutzes.

Die zweite Forderung muss unter allen Umständen auf kantonaler Ebene verwirklicht werden, sonst werden die Anliegen des Umweltschutzes ungenügend gewahrt. In der Regel wird es beim Entscheid der obersten kantonalen Instanz sein Bewenden haben. Aufschlussreich ist in dieser Hinsicht ein Entscheid des Bundesgerichtes vom 3. Juni 1970 (vgl. BGE 96 I 466ff.). Danach fehlt einer Gemeinde die Rekurslegitimation an das Bundesgericht, die alte Häuser stehen lassen müssen, welche sie für den Strassenbau hätte abbrechen wollen. Es wird fraglich sein, ob eine Gemeinde an das Bundesgericht gelangen kann, wenn sie wertvolle Bauten oder Bäume gegen den Willen kantonaler Instanzen erhalten möchte.

## Sparen am falschen Ort!

Hin und wieder kommt es vor, dass die Durchführung einer Orts- oder Regionalplanung an den Planungskosten scheitert. Noch öfters geben finanzielle Gründe den Ausschlag, nur einen einzelnen Beauftragten beizuziehen. Auch bei einer eher einfachen Ortsplanung spart man in diesem Falle am fal-

schen Ort. Die Planungsaufgaben sind so vielfältig und schwierig geworden, dass nur eine Gruppe von Spezialisten Gemeinden, Gemeindegruppen und Kantone in allen Belangen ausreichend beraten können.

Ein Planungsteam beizuziehen kostet selbstverständlich mehr als die Mitarbeit eines einzelnen Planers. Im Verhältnis zu den gesamten Investitionen, die durch den Rat der Planer nachhaltig beeinflusst werden können, geht es aber um bescheidene Beträge. Der Gemeinderat der Stadt Aarau veröffentlichte im Dezember 1970 einen sehr lesenswerten, bebilderten Bericht über «Aarau – morgen». Danach stehen Kosten für die Gesamtentwicklungsplanung von 0,8 Mio Fr. und der Teilgebietsplanungen von 1,2 Mio Fr. öffentlichen Bauinvestitionen von 100 Mio, anderen öffentlichen Ausgaben von weiteren 100 Mio und privaten Bauinvestitionen von 1500 Mio Fr. gegenüber.

## Ausnahmebewilligung für den Waldabstand<sup>1)</sup>

Das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 enthält leider keine Bestimmung über den Abstand vom Wald, der für Bauten zu beachten ist. Verschiedene Kantone haben aber in ihren Forst- oder Baugesetzen einen Waldabstand eingeführt, um dadurch das Übergreifen des Brandes von Häusern auf den Wald zu erschweren, um Sturmschäden vorzubeugen, aber auch aus Rücksicht auf die Landschaft. Ein genügend grosser Abstand vom Waldrand bewahrt zudem nahe gelegene Häuser vor Feuchtigkeit.

Das Berner Forstgesetz schreibt für Wohnhäuser einen Waldabstand von wenigstens 30 m vor. Die zuständige kantionale Behörde kann Ausnahmen gewähren. Diese müssen aber wohl begründet sein. Sonst kann der Eigentümer des Waldes, an dessen Rand näher gebaut werden darf, beim Bundesgericht die Aufhebung der Ausnahmebewilligung verlangen. Einem solchen Begehr entsprach kürzlich das Bundesgericht in einem recht bekannten Fall, in dem sich auch Kreise des Naturschutzes gegen eine Ferienhausüberbauung in «Les Pontins» (Gemeinde Saint-Imier) gewehrt hatten (BGE 96 I 544ff.).

## Die «hinreichende» Zufahrt

Der Entwurf zum Bundesgesetz über Raumplanung enthält eine Bestimmung, dass eine Baubewilligung nur erteilt werden darf, sofern das Grundstück erschlossen ist. An anderer Stelle wird die Erschliessung wie folgt umschrieben:

«Land ist für die Besiedelung erschlossen, wenn es über hinreichende Zu- und Wegfahrten verfügt, die Wasser-, Energie- und Abwasserleitungen bis zum Grundstück oder in dessen unmittelbare Umgebung herangeführt sind und der Anschluss zulässig und ohne besonderen Aufwand möglich ist.»

Verschiedene Baugesetze und Gemeindebauordnungen weisen heute schon ähnliche Vorschriften auf. So wurde in die Bauordnung des Kurortes Flims von 1961 eine «ausreichende», in derjenigen von 1968 eine «vorschriftsgemäss» Zufahrt als Voraussetzung der Erteilung einer Baubewilligung aufgenommen. Das Bundesgericht hatte kürzlich über die Auslegung dieser Bestimmung zu entscheiden. Die Vorschrift einer «ausreichenden», einer «vorschriftsgemäss» und wohl auch einer «hinreichenden» Zufahrt zählt zu den sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffen. Unser höchstes Gericht bestätigte seine Praxis, dass der rechtsanwendenden Behörde bei der Anwendung solcher Rechtsbegriffe ein gewisser Beurteilungsspielraum gelassen werden muss.

<sup>1)</sup> Das Problem Waldabstand hat in SBZ 1970, H. 53, S. 1259 Dr. U. Zürcher unter dem Titel «Der Bauabstand gegenüber dem Wald – eine Notwendigkeit!» eingehender behandelt. Red.

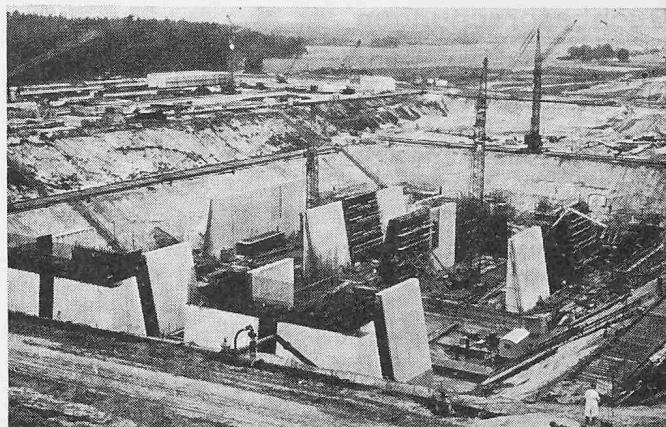
Im vorliegenden Fall stellte die Gemeinde Flims ein Bau-  
gesuch in der Fraktion Scheia bis zum Bau einer geplanten  
Quartierstrasse zurück (stellte es dem Bauherrn aber frei, zu  
bauen, wenn er den Ausbau der ungenügenden Scheiastrasse  
selber besorge). Das kantonale Verwaltungsgericht hiess einen  
Rekurs gegen diesen Beschluss gut. Das Bundesgericht schützte  
aber die Beschwerde der Gemeinde Flims. Die Gemeinde blieb  
daher im Rahmen sachlichen Ermessens, die Zufahrt der  
Scheiastrasse als ungenügend zu beurteilen. Das Bundesge-  
richt hat damit die Bedürfnisse der Gemeinden und damit  
auch einer weiteren Öffentlichkeit in seiner Praxis erneut  
berücksichtigt. VLP

## Umschau

**Testgeräte für das Tiefbauwesen.** Eine amerikanische Firma, welche sich auf den Verkauf von Testgeräten und Laboreinrichtungen für das Bauwesen spezialisiert hat, hat einen umfangreichen Katalog herausgegeben. Geräte und Messinstrumente in verschiedenster Ausführung sind darin aufgeführt: Bestimmung der Dichte und der Durchlässigkeit von Strassendecken; Scintillatoren; fahrbares Strassenlabor; Labor für Dichtemessungen; Messwagen zur Kontrolle der Strassenoberfläche; Spiegel für Bohrlochinspektionen; Messung und Registrierung von Drücken und Temperaturen; Feuchtigkeits- und Dichtebestimmungen in Böden; Waagen; elektrische Widerstandsmessung; UV-Lampen; Seismographen; Messung von Magnetismus; Bestimmung von Zeit-Setzungsdiagrammen; Triaxial-Versuche; Apparate für Druckversuche; Vergleichs-Farbskalen; Trinkwasseranalysen; Sonden für Grundwasserstandsmessungen in Bohrlöchern; Wasserentnahmen für Analysen; Leitungssuchgeräte; vollständig ausgerüstete Bohrwagen; Geologenhämmer; Klinometer, Mikroskope usw. Der Katalog – nicht unbedingt übersichtlich gegliedert – enthält viele Anregungen. Herausgegeben durch Soiltest Inc., 2205 Lee Street, Evanston, Ill. 60202, USA.

DK 624.1:681.2

**Das Schiffshebewerk in Scharnebeck.** Der Elbe-Seitenkanal, die im Bau befindliche neue Bundeswasserstrasse, wird den Seehafen Hamburg an das deutsche Binnenwasserstrassennetz und damit an das westdeutsche Industriegebiet und an das Industriegebiet Peine-Salzgitter anschliessen. Als Seitenkanal wird er zugleich die Verbindung mit Mitteldeutschland, Berlin und der CSSR verbessern und das Zonenrandgebiet des Regierungsbezirk Lüneburg wirtschaftlich erschliessen helfen. Ein Anschluss des Seehafens Lübeck durch Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals ist geplant. Der Kanal, der die Elbe oberhalb Hamburg bei Artlenburg mit dem Mittellandkanal bei Edesbüttel nördlich von

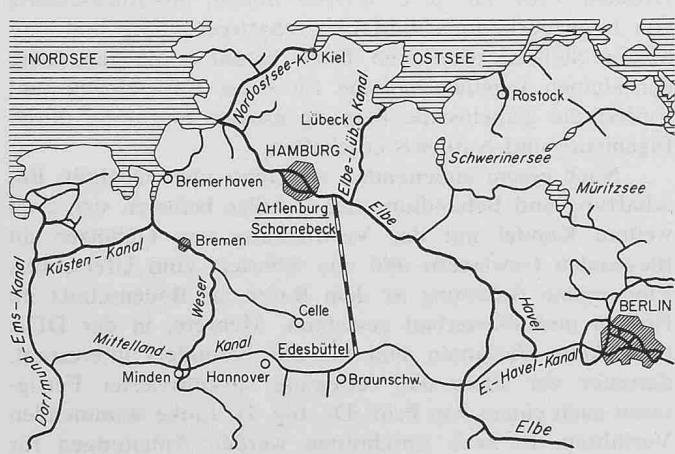


Die Baustelle des Schiffshebewerkes in Scharnebeck im Oktober 1970, etwa ein Jahr nach Beginn der Bauarbeiten

Braunschweig verbindet, wird rund 115 km lang sein und über zwei Schiffshebewerke einen Höhenunterschied von 61 m überwinden. Das interessanteste Ingenieurbauwerk des Elbe-Seitenkanals und zugleich das grösste Doppel-Senkrechthebewerk der Welt ist das Schiffshebewerk Lüneburg in Scharnebeck, mit dessen Bau im September 1969 begonnen wurde. Nach seiner Fertigstellung Ende 1973 wird in jedem seiner beiden 100 m langen Tröge ein Europaschiff von 1350 t oder ein geteilter Schubverband innerhalb von nur drei Minuten um den Niveauunterschied von 38 m gehoben oder gesenkt werden können. DK 626.5

**Neuer Schnellbinder für Stahlbeton.** Seit einigen Jahren dürfen beim Bauen mit Beton keine chloridhaltigen Erstarrungs- und Erhärtingsbeschleuniger mehr verwendet werden, weil sie zu einer Korrosion der Armierung und schliesslich zur Zerstörung des Betons führen können. Die seitdem auf dem Markt befindlichen alkalischen Beschleuniger weisen aber eine Reihe von Nachteilen auf. Je nach Dosierung ist entweder die Verarbeitungszeit des Betons zu kurz oder die Frühfestigkeitssteigerung zu gering. Außerdem vermindert der Zusatz solcher alkalischer Produkte die Endfestigkeit des Betons zum Teil erheblich. Die Chemische Fabrik Grünau GmbH, Illertissen, hat vor wenigen Monaten einen nichtalkalischen, chloridfreien Erstarrungs- und Erhärtingsbeschleuniger für Beton und Mörtel entwickelt, der die erwähnten Nachteile nicht besitzt. Dieser, als Tricosal T 4 bezeichnet, erhöht sowohl die Frühfestigkeit als auch die Endfestigkeit des Betons, ohne seine Verarbeitungszeit allzu stark herabzusetzen. Trotz der verkürzten Erstarrungszeit und der erhöhten Frühfestigkeit bleibt die Höchsttemperatur des Betons mit Tricosal T 4 unter der Temperatur des Nullbetons. Die Gefahr einer Bildung von SpannungsrisSEN, besonders im frühen Erhärtingsstadium des Betons, wird daher bei Verwendung des neuen Schnellbinders herabgesetzt. Dieser wird generell für alle Beton- und Mörtelarbeiten empfohlen, bei denen höhere Früh- und Endfestigkeiten erreicht werden müssen. Das Produkt ist in Deutschland unter der Prüfbescheidsnummer PA VII-5/142 (V) zugelassen und wurde bereits in grösseren Mengen beim Bau der U-Bahn in Stuttgart eingesetzt. DK 666.972.1

**«Züspa», Internationale Fachmessen und Spezial-Ausstellungen, Zürich.** Mit 20 Ausstellungen und 762 631 Besuchern übertraf das Geschäftsjahr 1970 alle Erwartungen. Für 1971 stehen 25 Ausstellungen und 14 Veranstaltungen verschiedenster Art auf dem Programm, wobei die Hallen während 200 Tagen (ohne Aufbau und Abbruch) belegt sein werden. DK 381.12



Übersichtsskizze Elbe-Seitenkanal